

Die Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS) vom 27. März 2004 wird hiermit nach den zuletzt von der Vertreterversammlung vom 26. Juni 2004, 7. Juli 2007, 12. November 2008, 25. November 2009, 1. Juni 2013, 26. November 2014, 25. Mai 2019, 2. Juli 2022 und 23. Oktober 2024 beschlossenen Änderungen in der Fassung der Genehmigung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bekannt gegeben:

Satzung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Siegelführung

- (1) Die im Freistaat Sachsen zugelassenen Vertragszahnärzte, angestellte Zahnärzte, die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren oder die bei Vertragszahnärzten nach § 95 Abs. 9 SGB V tätig sind und ermächtigte Krankenhauszahnärzte, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, bilden die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen (KZVS).
- (2) Die KZVS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, führt ein Dienstsiegel und trägt die Bezeichnung „Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen“.
- (3) Die KZVS hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die KZVS hat die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die KZVS hat die Rechte und Interessen der in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder gegenüber den Krankenkassen und anderen Kostenträgern sowie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches auch gegenüber sonstigen Stellen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen.
- (3) Die KZVS kann durch Beschluss der Vertreterversammlung für ihre Mitglieder anderen zweckdienlichen Organisationen beitreten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die im Freistaat Sachsen zugelassenen Vertragszahnärzte, angestellte Zahnärzte, die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren oder die bei Vertragszahnärzten nach § 95 Abs. 9 SGB V tätig sind und ermächtigte Krankenhauszahnärzte, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, sind Mitglieder der KZVS.
Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte in der KZVS ist, dass sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind. Zahnärzte, die mehrere mitgliedschaftsbegründende Faktoren in sich vereinigen, werden nur einmal Mitglied der KZVS.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
 - b) durch wirksamen Verzicht auf die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
 - c) durch bestandskräftige Beendigung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
 - d) mit der Aufgabe des Zahnarztsitzes im Freistaat Sachsen,
 - e) mit der wirksamen Beendigung des Anstellungsverhältnisses,
 - f) durch wirksamen Verzicht auf die Ermächtigung,
 - g) durch bestandskräftigen Widerruf der Ermächtigung,
 - h) durch bestandskräftigen Widerruf der Genehmigung der Anstellung eines Zahnarztes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind nach den Bestimmungen der Satzung zur Vertreterversammlung der KZVS wahlberechtigt und in die Organe wählbar.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der KZVS nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und sonstigen Rechtsbestimmungen zu nutzen. Sie haben Anspruch auf den auf sie fallenden Anteil an der Gesamtvergütung und den sonstigen über die KZVS abgerechneten Vergütungen nach Maßgabe der Satzung, des Honorarverteilungsmaßstabes und der Abrechnungsbestimmungen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Zulassung, Ermächtigung oder Beteiligung, die zahnärztliche Versorgung einschließlich des Notfalldienstes, mitzutragen. Die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen sind für sie verbindlich. Die Einzelheiten des Notfalldienstes regelt eine Notfalldienstordnung.
- (4) Die von der KZBV abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie die Richtlinien nach § 75 Abs. 7, § 92 und § 136 SGB V sind für die KZVS und ihre Mitglieder verbindlich.
- (5) Ebenso sind die von der KZVS abgeschlossenen Verträge einschließlich des allgemeinen Inhalts der Gesamtverträge sowie die Beschlüsse der Organe der KZVS für die Mitglieder verbindlich.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, der KZVS Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Wahrnehmung der ihr nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in dem sich aus § 5 ergebenden Umfang fortzubilden.
- (8) Die Mitglieder haben die nach § 19 festgelegten Beiträge zu leisten.
- (9) Über Eintragungen und Streichungen im Zahnarztregister und in den Registerakten beschließt der Vorstand. Er kann diese Aufgabe der Registerstelle übertragen.

§ 5

Vertragszahnärztliche Fortbildung

- (1) Die vertragszahnärztliche Fortbildung erstreckt sich auf:
 - a) den Erwerb, die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkung der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge sowie der erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - b) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit.
- (2) Die Umsetzung der Pflicht zur fachlichen Fortbildung (§ 95 d SGB V) hat gemäß den Regelungen auf Bundesebene zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsgemeinschaften der Kammern zu erfolgen.

II. Organe

§ 6

Vertreterversammlung und Vorstand

- (1) Bei der KZVS werden eine Vertreterversammlung (VV) als Selbstverwaltungsorgan sowie ein hauptamtlicher Vorstand gebildet. Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt nach einer Wahlordnung, welche von dieser beschlossen wird. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung. Die Wahl des hauptamtlichen Vorstandes erfolgt nach § 12 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder der Organe gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 1 – 3 SGB IV.

§ 7

Amts-dauer

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt sechs Jahre; sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit geschäftsführend im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig.

Im Laufe der Amtszeit gewählte Organmitglieder sind für den Rest der Amtszeit gewählt.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet vor Ablauf der Wahlperiode
- a) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KZVS,
 - b) durch Eintritt der Voraussetzungen für den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts nach § 4 Abs. 3 der Wahlordnung der KZVS,
 - c) durch Niederlegung des Amtes. Diese ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung anzuzeigen.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der Wahlperiode
- a) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Kündigung des Dienstvertrages seitens des Vorstandsmitgliedes gemäß den dienstvertraglichen Vereinbarungen,
 - d) durch Amtsenthebung oder Entbindung vom Amt seitens der Vertreterversammlung,
 - e) durch Tod.

§ 8 Amtsführung

- (1) Die Mitglieder der Organe haben die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung sowie in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist hauptamtlich. Sofern Zahnärzte in den Vorstand gewählt werden, können diese eine zahnärztliche Nebentätigkeit ausüben. Einzelheiten regelt der Vorstandsdienstvertrag.
- (3) Für die Mitglieder der KZVS gilt die Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZV Sachsen. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Vertreterversammlung der KZVS

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 40 Mitgliedern der KZVS.
- (2) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer und unmittelbarer Wahl in zwei getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie seine vier Stellvertreter. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung ist eine Stimmenmehrheit aller bei der konstituierenden Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt im ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei mehr als zwei Bewerbern werden für diesen Wahlgang nur die zwei Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen zur Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl. Kommt auch dann eine Stimmenmehrheit nicht zustande, wird die Wahl wiederholt.

Bei der Wahl der vier Stellvertreter hat jedes Mitglied vier Stimmen, wobei es einem Bewerber nur eine Stimme geben kann. Gewählt sind die vier Bewerber, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl wird der erste Stellvertreter, entsprechend folgen die übrigen Vertreter nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten Mitglied der Vertreterversammlung zu ziehende Los.

- (4) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung der KZVS ist in der Vertreterversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (5) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Vertreterversammlung statt. Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung regelt die weiteren Modalitäten.
- (6) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann in dringenden Fällen eine Vertreterversammlung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Ferner muss eine Vertreterversammlung vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn der Vorstand oder mehr als ein Drittel der Vertreterversammlung dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (8) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der nächstfolgende anwesende Stellvertreter die Versammlungsleitung.
- (9) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KZVS öffentlich, soweit die Sitzungen sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. Die Vertreterversammlung kann Mitarbeitern der KZVS die Anwesenheit gestatten. Über das Teilnahmerecht von weiteren Personen entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss. Die Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit durch Beschluss für einzelne Beratungspunkte ausschließen.
- (10) Die Einzelheiten der Einberufung der Vertreterversammlung und der Durchführung ihrer Sitzungen regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Für die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung gilt außerdem die Wahlordnung.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung

Der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung sind neben allen sonstigen durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben insbesondere vorbehalten

- Beschluss und Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung, der Notdienstordnung, der Disziplinarordnung und Reisekosten- und Entschädigungsordnung,
- Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und ihrer Stellvertreter,
- Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes,
- Entscheidung über den Abschluss der Vorstandsdienstverträge,
- Abnahme der Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung beim Erwerb sowie der Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,

- Festsetzung der Beiträge,
- Errichtung einer Widerspruchsstelle gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG,
- Genehmigung des Beitrittes zu anderen Organisationen gemäß § 2 Abs. 3,
- Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung in unmittelbarer und geheimer Wahl,
- Wahl der zahnärztlichen Mitglieder des Landesausschusses und der Mitglieder des Landesschiedsamtes,
- Überwachung des hauptamtlichen Vorstandes,
- Vertretung der KZVS gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand,
- Festsetzung des Honorarverteilungsmaßstabes,
- Bestellung der Vertragsgutachter und Obergutachter gemäß Bundesmantelvertrag.

§ 11

Beratung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) Die Beschlussfassung der Vertreterversammlung erfolgt in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen oder elektronisch bzw. schriftlich. Widerspricht mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Beschlüsse müssen in ungekürztem Wortlaut wiedergegeben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Vertreterversammlung mangels Mehrheit nicht beschlussfähig, so kann auf Antrag eines Mitgliedes in der folgenden, ordnungsgemäß und unter Hinweis auf diese Bestimmungen der Satzung einberufenen Sitzung über den gleichen Gegenstand der Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung beraten und erneut abgestimmt.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (6) Ein Mitglied der Vertreterversammlung darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ZPO) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) Der Vorstand nimmt an der Vertreterversammlung mit Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht teil. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung. Wählbar sind nur solche Bewerber, für die der Vertreterversammlung zuvor vom Findungsgremium die Ergebnisse der Sondierungsgespräche gem. § 15 Abs. 3 vorgelegt worden sind. Die Vertreterversammlung wählt in getrennten und geheimen Wahlgängen den Vorstand und aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Vertreterversammlung hat bei ihrer Wahl darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche fachliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dabei über mehrjährige Erfahrungen als Vertragszahnarzt verfügen.

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat zwei Stimmen, wobei einem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann. In den Vorstand gewählt sind die beiden Bewerber, die jeweils die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erzielen. Erzielt keiner oder nur ein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist der Wahlgang zu wiederholen. In diesem Wahlgang wird der Bewerber, der bereits im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht hat, nicht mehr zur Wahl gestellt. Verbleiben bei noch zwei zu wählenden Mitgliedern des Vorstandes mehr als drei Bewerber bzw. bei noch einem zu wählenden Mitglied des Vorstandes mehr als zwei Bewerber, wird für diesen Wahlgang zudem der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenanzahl nicht mehr zur Wahl gestellt. Haben mehrere Bewerber die niedrigste Stimmenanzahl, so wird keiner von ihnen ausgeschlossen. Kommt erneut die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist analog zu verfahren, bis nur noch drei bzw. zwei Bewerber zur Wahl stehen. Erreicht auch dann keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl vertagt. Das Findungsgremium wird beauftragt, kurzfristig das Verfahren nach § 15 Abs. 3 einzuleiten. Vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung ist zeitnah nach § 9 Abs. 6 eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen. Ist nur ein Bewerber vorhanden und erreicht er die erforderliche Mehrheit nicht, so wird diese Wahl wiederholt. Kommt erneut keine Mehrheit zustande, so wird diese Wahl vertagt. Die Sätze 14 und 15 gelten entsprechend. In einem weiteren Wahlgang wird sodann der Vorsitzende des Vorstandes gewählt. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Gewählt ist der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Kommt erneut die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so wird die Wahl wiederholt.

(3) Ist das gewählte Vorstandsmitglied ein Mitglied der Vertreterversammlung, endet die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung mit der Annahme des Vorstandsmandates. Für ein Mitglied der Vertreterversammlung, das in den Vorstand gewählt wird, rückt am Tag nach der Annahme der Wahl ein neues Mitglied nach.

(4) Der Beschluss über eine Enthebung oder Entbindung vom Amt muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung gefasst werden.

(5) Für die Entbindung oder Enthebung vom Amt gelten gemäß § 79 Abs. 6 SGB V die Vorschriften des § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV entsprechend.

- (6) Der Abschluss, die Veränderung oder die Beendigung von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern wird durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorgenommen bzw. ausgesprochen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit entsprechend § 15 Abs. 3 vorzunehmen.
- (8) In der Regel soll der Vorstand einmal pro Monat eine Sitzung einberufen, an der neben dem Vorstand auch der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie seine Stellvertreter teilnehmen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie seine Stellvertreter bilden den Erweiterten Beratungskreis (EBK). Dieser berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die KZVS gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Im Rahmen der vom Vorstand aufzustellenden Richtlinien wird das Vertretungsrecht des Vorstandes durch jedes Vorstandsmitglied allein bzw. durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam ausgeübt. Er nimmt die Aufgaben der KZVS wahr, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist im Bedarfsfall berechtigt, anderen Personen Vollmacht zu erteilen.
- (2) Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet nach Beratung durch den EBK der Vorsitzende.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes und der Jahresrechnung,
 - die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern,
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
 - der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über die zahnärztliche Versorgung,
 - die Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand,
 - Bericht gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus wichtigen Anlässen,
 - die Vertretung der KZVS in den Gremien der KZBV,
 - die Bestellung der Vertragsgutachter und Obergutachter gem. Bundesmantelvertrag bis zur nächsten turnusmäßigen Vertreterversammlung,
 - sonstige Aufgaben, die durch Gesetz oder sonstiges für die KZVS maßgebendes Recht dem Vorstand zugewiesen werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied der KZVS vorzuladen, wenn es zur Klärung einer Angelegenheit, die die Belange der KZVS betrifft, erforderlich ist. Das Mitglied erhält keine Kostenübernahme im Sinne der Reisekosten- und Entschädigungsordnung, wenn es zu einem Gespräch nach diesem Absatz geladen ist.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung oder zur Vorbereitung von Entscheidungen Berater oder Vorbereitungsausschüsse sowie im Einvernehmen mit der Vertreterversammlung Referenten zu berufen, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Verträge Anderes bestimmen.

III. Organisation

§ 14 Ausschüsse und Gutachter

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können von der Vertreterversammlung Ausschüsse und Gutachter gewählt werden. Je nach Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter in ausreichender Zahl zu wählen. Blockwahlen sind zulässig, soweit kein Mitglied der Vertreterversammlung widerspricht. Kommt eine Mehrheit hierbei nicht zustande, ist über die Kandidaten erneut in getrennten Wahlgängen abzustimmen.
- (2) Die von der Vertreterversammlung eingesetzten Ausschüsse wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Die Einberufung von Ausschusssitzungen sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Ausschussvorsitzenden.
- (3) Als ständige Ausschüsse bestehen neben den durch Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Ausschüssen der Finanzausschuss, der Satzungsausschuss und der Disziplinausschuss. Weitere, von der Vertreterversammlung eingesetzte Ausschüsse, mit Ausnahme des Findungsgremiums, werden mit Ablauf der Amtsperiode der Vertreterversammlung aufgelöst.
- (4) Die Ausschüsse können Sachverständige beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Die Zugehörigkeit zu einem Ausschuss endet, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes geregelt wird,
 - a) mit Ablauf der Amtsdauer der Organe der KZVS, wobei die Ausschussmitglieder das Amt vorläufig bis zur Neuberufung des Ausschusses weiterführen,
 - b) nach Erledigung der übertragenen Aufgaben,
 - c) nach Abberufung durch das bestellende Organ,
 - d) durch Niederlegung des Amtes,
 - e) bei Wegfall der gesetzlichen Grundlagen.
- (6) Die Ausschüsse bedienen sich, soweit durch Gesetz oder Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, zur Durchführung ihrer Aufgaben der KZVS.
- (7) Die Bestimmungen über die Sitzung der Vertreterversammlung gelten für die Ausschüsse, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, entsprechend.

§ 15 Findungsgremium

- (1) Für die Vorbereitung der Wahl des Vorstandes der KZV Sachsen setzt die Vertreterversammlung in der Regel 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit ein Findungsgremium ein. Diesem gehören der Vorsitzende der Vertreterversammlung, seine Stellvertreter sowie die Vorsitzenden des Satzungsausschusses und des Finanzausschusses an.
- (2) Das Findungsgremium gibt sich in seiner ersten Sitzung gemäß § 14 Abs. 2 einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Findungsgremiums leitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (3) Das Findungsgremium veranlasst rechtzeitig unter Angabe einer Bewerbungsfrist die Ausschreibung im Mitgliederrundschreiben. Bewirbt sich ein Mitglied des Findungsgremiums um einen Sitz im zukünftigen Vorstand, so scheidet es von Amts wegen mit sofortiger Wirkung aus dem Findungsgremium aus. Nach Abschluss der Bewerbungsfrist hat das Findungsgremium Vorschläge für die inhaltliche Ausgestaltung der Vorstandsdienstverträge zu erarbeiten. Der Vorsitzende des Findungsgremiums soll unter Berücksichtigung dieser Vorschläge Sondierungsgespräche mit möglichen Bewerbern führen. Das Findungsgremium hat sich überdies über die fachliche Eignung der einzelnen Kandidaten zu informieren. Hierfür sind mit jedem Bewerber Gespräche zu führen. Die Bewerber sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung gemeinsam mit den Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt zu geben. Über die Ergebnisse der Sondierungsgespräche sowie die Erkenntnisse zur fachlichen Eignung der Kandidaten berichtet der Vorsitzende des Findungsgremiums in der Vertreterversammlung.

Die jeweiligen Kandidaten sind bei der Vorstellung der sie betreffenden Ergebnisse anwesend und haben das Recht, sich zu äußern.

- (4) Die Entscheidung über den Abschluss der Vorstandsdienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ist der Vertreterversammlung vorbehalten. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes sind vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.
- (5) Die Amtsdauer des Findungsgremiums endet mit der Wahl des Vorstandes durch die Vertreterversammlung.

§ 16 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Vertreterversammlung der KZVS.
- (2) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe:
- a) die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung der KZVS stichprobenweise zu überprüfen; hiermit kann er auch seinen Vorsitzenden allein oder ein anderes Ausschussmitglied beauftragen,
 - b) den Jahresbericht der Prüfstelle gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung zu prüfen und am Abschlussgespräch teilzunehmen.
- (3) Der Finanzausschuss berät den Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 17 Disziplinarausschuss

- (1) Die KZVS verhängt in den gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Fällen, soweit notwendig, Disziplinarmaßnahmen gegen ihre Mitglieder sowie die nach § 95 Abs. 4 SGB V Ermächtigten, um sie zur Erfüllung ihrer vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten. Die Ausübung der Disziplinarbefugnis wird grundsätzlich auf den Disziplinarausschuss übertragen, das Nähere ist in der Disziplinarordnung gemäß § 81 Abs. 5 SGB V geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Disziplinarausschuss besteht aus vier zahnärztlichen Mitgliedern und einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzendem.

- (3) Bei geringfügigen Verstößen kann der Vorstand der KZVS von der Einleitung eines förmlichen Verfahrens absehen. Er kann gegen ein Mitglied eine Verwarnung oder einen Verweis verhängen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand der KZVS erhoben werden. Durch den Widerspruch wird die vom Vorstand getroffene Entscheidung unwirksam. In diesem Fall wird ein ordentliches Disziplinarverfahren durchgeführt.

- (4) Disziplinarische Geldbußen und Verfahrenskosten können, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten des Ausschusses notwendig sind, für wohltätige Zwecke zurückgestellt werden.

§ 18 Satzungsausschuss

- (1) Der Satzungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Vertreterversammlung der KZVS.
- (2) Der Satzungsausschuss bereitet die Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der anderen Ordnungen vor. Er ist vor jeder Änderung oder Ergänzung der Satzung bzw. Ordnung zu hören.

IV. Haushalt

§ 19 Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die Mittel der KZVS werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht, die in festen Sätzen bestehen und/oder nach einem Vomhundertsatz der von der KZVS abgerechneten Vergütungen berechnet werden können.
- (2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie für die Durchführung der Aufgaben der KZVS ausreichen. Die Vertreterversammlung beschließt die Art der Beitragsbemessung und setzt deren Höhe jeweils im Haushaltsplan fest.
- (3) Die KZVS ist berechtigt, für mit besonderem Aufwand verbundene Verwaltungstätigkeiten Gebühren zu erheben. Die Art der Verwaltungstätigkeiten und deren Gebührenhöhen werden mit dem jährlichen Haushaltsplan durch die Vertreterversammlung der KZVS festgestellt.
- (4) Die Beiträge werden von den Vergütungen einbehalten oder - sofern Vergütungen hierfür nicht zur Verfügung stehen - in Rechnung gestellt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen, wenn die Einziehung für den Schuldner eine nicht vertretbare wirtschaftliche Härte bedeuten würde.
- (5) Die Verwendung der Mittel erfolgt nach Weisungen des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (6) Soweit Beitragseinnahmen eines Jahres nicht für die Aufgaben der KZVS gebraucht werden, beschließt die Vertreterversammlung über die weitere Verwendung.

- (7) Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZVS und wird vom Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verwaltet; über die Verwendung des Vermögens beschließt die Vertreterversammlung.

§ 20 Haushaltsplan

Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der §§ 67 - 70, Abs. 1 und 5, §§ 72 - 77 Abs. 1, §§ 78 und 79 Abs. 1 und 2 SGB IV, für das Vermögen gelten die §§ 80 und 85 SGB IV entsprechend.

§ 21 Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung

- (1) Für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung gelten die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung aufgestellten Richtlinien.
- (2) Die KZVS hat ihre Einnahmen und Ausgaben nach Ablauf jedes Rechnungsjahres durch eine geeignete Prüfstelle (unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder die Prüfstelle der KZBV) prüfen zu lassen.
- (3) Der Prüfbericht wird zur Einsicht für die Mitglieder der KZVS vierzehn Tage unter Bekanntgabe der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der KZVS ausgelegt. Prüfungsbemerkungen und Einwendungen der Mitglieder sind der Vertreterversammlung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Verwaltungsverfahren

Verwaltungsverfahren werden, soweit technisch möglich und rechtlich zulässig, elektronisch geführt.

§ 23 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der KZVS erfolgen digital im Mitgliederrundschreiben oder nach Hinweis im vorgenannten Medium unter Nutzung des Internetauftritts der KZVS. Das Mitgliederrundschreiben kann auf Wunsch gebührenpflichtig in analoger Form zur Verfügung gestellt werden. Es wird auf § 19 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen.

§ 24 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der KZVS sowie alle übrigen Funktionsträger der KZVS und die Mitarbeiter der KZVS sind verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Umstände nicht unbefugt zu offenbaren; hierzu gehört auch die Wahrung der Akten vor unbefugtem Einblick.

- (2) Die Mitglieder der Organe der KZVS und die Mitglieder der Ausschüsse sind durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und die Mitarbeiter durch den Vorstand auf dieses Schweigegebot zu verpflichten.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt genehmigt.

Die vorstehende Satzung vom 27. März 2004 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 26. Juni 2004, 7. Juli 2007, 12. November 2008, 25. November 2009, 1. Juni 2013, 26. November 2014, 25. Mai 2019, 2. Juli 2022 und 23. Oktober 2024 wird hiermit ausgefertigt und im Mitgliederrundschreiben der KZVS sowie unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de veröffentlicht.

Dresden, den 22. November 2024



Dr. med. Thomas Breyer
Vorsitzender der
Vertreterversammlung der KZVS



Dr. med. Holger Weißig
Vorsitzender des
Vorstandes der KZVS

Genehmigungsvermerk

Die dargelegte Satzung wurde gemäß §§ 81 Absatz 1 Satz 2 und 78 Absatz 1 SGB V i. V. m. § 4 Absatz 1 SächsAGSGB mittels Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 17. März 2025, Aktenzeichen: 55-5222/55/8-2024/237278, genehmigt.

Dresden, 17. März 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt



Annett Oertel
Referatsleiterin

